



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

EINGEGANGEN

17. Mai 2022

Stadtverwaltung · FB 39 · 41050 Mönchengladbach

Fachbereich
Verbraucherschutz und Tiergesundheit

Am Mevissenhof 42
41068 Mönchengladbach

<http://www.moenchengladbach.de>
e-mail:
Veterinaeramt@moenchengladbach.de

Öffnungszeiten:

die - fr 9.00 - 12.00 Uhr

die + mi 14.00 - 15.00 Uhr

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben

Mein Zeichen
39.03.01.5/2022

Datum
12.05.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

1. Ihrem Antrag vom 26.04.2022 auf Zugang von Informationen nach dem VIG entspreche ich hiermit.
2. Der Informationszugang erfolgt 14 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an den zu beteiligenden Dritten in schriftlicher Form an Ihre Postanschrift.
3. Die Erteilung der Informationen erfolgt kostenfrei.

Begründung

Per E-Mail vom 26.04.2022 beantragten Sie bei mir über die von der Initiative „Frag den Staat“ und dem Verein foodwatch e.V. eingerichteten Internet-Plattform www.topf-secret.foodwatch.de die Gewährung von Informationen über den Betrieb „Hotel – Restaurant Rosenmeer“, Schürenweg 45, 41063 Mönchengladbach nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Sie beantragten die Herausgabe der Informationen darüber, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in dem vorgenannten Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. In diesem Falle wurde zusätzlich die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Am 26.04.2022 teilte ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) dem Betreiber als zu beteiligenden Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beantragten Auskunftserteilung gegeben habe.

Für die Entscheidung über den Informationszugang nach dem VIG bin ich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b VIG i. V. m. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) 178/2002 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr.

Das Verwaltungsgebäude ist mit
öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen:
Bus, Linien 003, 033 Haltestelle: Nicodemstraße
Bus, Linien 013, 023, 83 Haltestelle: Waldhausen, Kirche

Konto der Stadtkasse Mönchengladbach
Stadtparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001
SWIFT.BIC: MGLSDE33
und bei anderen Banken am Ort

1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes zuständig.

Nach § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den hier vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Nach dem weiteren Wortlaut des § 1 VIG soll mit dieser Bestimmung der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert werden.

Gemäß § 2 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu den Daten über diese Informationen.

§ 2 Abs. 1 regelt den Umfang des Informationsanspruches. So legt § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG fest, dass jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind, hat.

Nach § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn diesem die privaten Belange des betroffenen Dritten entgegenstehen. Diejenigen privaten Belange, die einen Wegfall des Informationsanspruches begründen, sind in dieser Vorschrift abschließend aufgeführt und treffen im vorliegenden Fall nicht zu, so dass Ihr Anspruch auf Zugang zu den Informationen besteht. Ihr Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 VIG. Er bezieht sich auf Informationen, die in meiner Behörde vorliegen und nicht zunächst beschafft werden müssen, wozu ich gem. § 4 Abs. 2 VIG nicht verpflichtet wäre. Ablehnungsgründe nach Abs. 3 oder 4 dieser Vorschrift bestehen nicht. Der Zugang zu den begehrten Informationen wird daher gewährt.

Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum beträgt 14 Tage. Der Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist ergibt sich aus dem Tag der Zustellung des Bescheids an den Dritten. Der Dritte hat die Möglichkeit, gegen die Feststellungen dieses Bescheides Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf einzulegen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 VIG räumt ein Auswahlermessen für die Art der Informationsgewährung ein. Wird eine bestimmte Form der Auskunftserteilung beantragt, so darf diese nur aus wichtigem Grund in einer anderen Form gewährt werden. Durch die Einräumung eines Auswahlermessens bei der Auskunftserteilung soll die auskunftspflichtige Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Möglichkeit erhalten, den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, den eine bestimmte Art und Weise des Informationszugangs verursacht. Die Ermessenserwägungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Ihr Informationsanspruch eingeschränkt würde.

Die Auskunftserteilung erfolgt im vorliegenden Fall in Form einer schriftlichen Auskunftserteilung. Die von Ihnen gewünschte Form wird dadurch berücksichtigt. Entgegenstehende wichtige Gründe liegen nicht vor. Eine Auskunftserteilung in schriftlicher Form ist unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit und der Gegenüberstellung der Interessen des Drittbetroffenen als Mittel zur Auskunftserteilung geeignet, erforderlich und angemessen. Die gewünschten Kontrollberichte werden um personenbezogene Daten meiner Mitarbeiter bereinigt zur Verfügung gestellt. Der Informationsgehalt der Kontrollberichte wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntgabe der Information erfolgt an Ihre Postanschrift. Da Sie Ihre Anfrage über ein Internetportal an mich gerichtet haben, kann ich keine Rückschlüsse auf die Sicherheit der Ihnen übermittelten Daten ziehen. An dieser Stelle bestehen schutzwürdige Interessen des angefragten Gewerbebetriebes. Zudem kann ich bei einer Übermittlung der Information per E-Mail über das Internetportal nicht ausschließen, dass ich mich ungewollt an einer allgemeinen Veröffentlichung der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen beteilige. Sinn und Zweck des VIG ist, einem Verbraucher individuell eine Information zu Gewerbebetrieben zukommen zu lassen und nicht eine öffentliche Bekanntgabe. Durch die gewählte Form des Informationszugangs ist gewährleistet, dass die Stadt Mönchengladbach als Informationsgeberin sich nicht an einer allgemeinen Informationsweitergabe beteiligt. Für den Fall, dass Informationen missbräuchlich eingesetzt werden, sind ausschließlich Sie als Informationsempfänger durch die Gewerbetreibenden ggf. straf- oder haftungsrechtlich belangbar.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu den Informationen für Sie kostenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der z. Z. gültigen Fassung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) in der z. Z. gültigen Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in der z. Z. gültigen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), in der z. Z. gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602 / SGV NRW 2010) in der z. Z. gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in der z. Z. gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG stellt ausdrücklich fest, dass der Rechtsbehelf gegen die Erteilung von Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Dies bedeutet, der Zugang zu den Informationen kann Ihnen auch dann gewährt werden, wenn der Dritte dagegen Klage erhebt. Allerdings kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

